



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Landesgericht Salzburg (3-fach)

Rudolfsplatz 2
5010 Salzburg

Nachrichtlich an:

Handelskammer Salzburg
Bundessektion Handel
Bundessektion Gewerbe
Bundessektion Industrie

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
14 Cg 193/87-7 27. November 1987 Betreff	RGp 382/87/Bti/BTV	4203 DW	4.1.1988

**Eigentumsvorbehalt bei der Veräußerung von
Bauturmdrehkränen, Feststellung einer Vertrags-
sitte; Anfrage des Landesgerichtes Salzburg**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg das oben angeführte Ersuchen des do Gerichtes an die Bundeskammer abgetreten hat, die Feststellungen der im Ersuchen genannten Art zentral für ganz Österreich durchführt. Da die Veräußerung von Bauturmdrehkränen nicht ein allzu häufiges Geschäft ist, wäre es auch nur schwer möglich, insoweit speziell im Bundesland Salzburg bestehende Verhältnisse festzustellen.

Die Bundeskammer teilt sohin in Erledigung des oben angeführten Ersuchens des do Gerichtes mit, daß in dem mit dem geschäftlichen Verkehr mit Bauturmdrehkränen beteiligten Kreisen Österreichs (Maschinenindustrie, Maschinenhandel, Bauindustrie, Baugewerbe) zumindest seit 1984 eine Vertragssitte (Rummel, Vertragsauslegung nach der Verkehrssitte, Manz-Verlag 1972, S 83 ff) besteht, wonach Bauturmdrehkräne mit einem Preis von 1,5 Millionen Schilling, wenn der Kaufpreis gestundet wird, weit überwiegend nur unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers verkauft werden.

Der zur Einsicht übermittelte Akt 14 Cg 193/87 des do Gerichtes wird beiliegend mit ..Dank rückgemittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Geschäftsführer:

Beilage
I Akt

